

Lieblingsbaum in Gefahr?

Darf dieser Baum gefällt werden? So findest Du es heraus.

Auch ab Oktober gilt: Alle Schutzregeln zusammen prüfen. Bei „unklar“ nachfragen; nach der Klärung mit dem nächsten Schritt fortfahren.

1 Greift ein weiterer Schutz?

Wald, Schutzgebiet, Naturdenkmal, geschütztes Biotop, Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan oder behördliche Pflanzaufgabe?

Ja / ?

Ja / unklar

Zuständige Stelle und erforderliche Zulassungen beim Bezirksamt klären.

Nein / geklärt: weiter

2 Greift das Sommerfällverbot?

1. März bis 30. September: § 39 Abs. 5 BNatSchG erfasst Bäume außerhalb von Wald, Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Grundflächen. Gesetzliche Ausnahmen sind möglich.

Ja / ?

Ja / unklar

Ohne einschlägige Ausnahme oder Befreiung ist die Fällung verboten. Beim Bezirksamt klären.

Nein / Ausnahme geklärt: weiter

3 Schützt Hamburgs BaumschutzVO den Baum?

Einzelbaum: ab 80 cm Stammumfang.
Mehrstämmig: ein Stamm ab 50 cm Umfang.
Gruppe / Reihe: mindestens 3 Bäume mit berührenden oder überlappenden Kronen; einer ab 50 cm Umfang. Darin sind Bäume ab 30 cm Umfang geschützt.
Messhöhe: 1,30 m; bei tieferem Kronenansatz darunter.
Ausgenommen: Obstbäume außer Walnuss und Esskastanie; für den Verkauf vorgesehene Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Gartenfachhandel.

Ja / ?

Ja / unklar

Grundsätzlich ist eine Ausnahmegenehmigung nötig. § 5 stellt bestimmte Maßnahmen frei, etwa die Beseitigung abgestorbener oder umgestürzter Bäume. Genehmigung oder Freistellung prüfen lassen. Fehlt die erforderliche Zulassung, ist die Fällung verboten.

Nein / Zulassung geklärt: weiter

4 Ist der Artenschutz geklärt?

Hinweise auf Vögel, Fledermäuse, Nester oder Quartiere? Besonderer Artenschutz gilt ganzjährig. Auch zeitweise unbewohnte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können geschützt sein (§ 44 BNatSchG).

Nein / ?

Nein / unklar

Beobachtungen melden. Fachkundige Prüfung und gegebenenfalls artenschutzrechtliche Zulassung klären lassen.

Ja: weiter

Erst nach allen Prüfungen kommt eine Fällung in Betracht

Alle geltenden Vorschriften, Zulassungen und Auflagen müssen eingehalten werden. Der Kalender allein ist keine Fällerlaubnis.

Was Du jetzt tun kannst

Standort, Baumnummer (falls vorhanden) und Fotos festhalten. Beim Bezirksamt nach Fällgrund, Zulassung, Alternativen und Ersatzpflanzungen fragen. Bedenken schriftlich mitteilen; auch Eigentümer*innen und Bezirksabgeordnete ansprechen. Eine Anfrage allein stoppt die Fällung nicht. Bei akutem Verdacht auf eine unzulässige Fällung: sofort Bezirksamt, gegebenenfalls Polizei informieren.

Kontakte: www.bund-hamburg.de/themen/naturschutz/baumschutz/

Quellen: Hamburgische BaumschutzVO (§§ 1, 2, 4-7) | § 39 BNatSchG | § 44 BNatSchG (anklickbar)

Stand: 6. Oktober 2026. Vereinfachte Handlungshilfe nach dem BUND-Fließschema; Sonderfälle und die konkrete Zulässigkeit klärt die zuständige Behörde. Hecken sind nach der BaumschutzVO ab 80 cm Höhe geschützt.